

Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

84. Jahrgang

Ansbach, 4. Januar 2016

Nr. 1

Seite Inhalt

Stellenausschreibungen

- Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 5 Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayreuth
- 5 Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung
- 7 Frei werdende Stellen der Schulaufsicht
- 8 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Prüfungen

- Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2016 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium
- Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2016 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung
- Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2016 nach FPO II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2016 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung
- Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2016 nach FPO II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2016 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung
- Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2016; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Aus- / Fort- und Weiterbildung

13 Fernstudium "Katholische Religionslehre" für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Weitere Informationen

- 14 Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2016/17; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2016/17; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- 17 Bewerbung um Einstellung zum Schuljahr 2016/17; Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer 2016, Wartelistenbewerberinnen/ Wartelistenbewerber, Freie Bewerberinnen/Freie Bewerber (Bereich Grundschule, Mittelschule und Förderschule)
- Änderung der Bekanntmachung zu den freien Bewerbungsverfahren für die Einstellung in den Schuldienst eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2016; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen
- 19 Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen sowie Schulen für Kranke; Antragstellung für das Schuljahr 2016/17
- 20 9. SchulKinoWoche Bayern Unterricht im Kinosaal!
- 20 Tagung "Identität & Geschlecht"
- 21 6. Bayerische Schultheatertage für Grund-, Mittel- und Förderschulen

Nichtamtlicher Teil

- 23 5. Bayerischer Förderlehrertag der KEG
- 23 Fortbildungsprogramm der BLLV-Akademie
- 23 Rezensionen

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schul- nummer	Schulart	Schüler- zahl	- Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ in Euro)
Staatliches Schular	nt in der Sta	adt Fürth			
Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Straße	6564	Grundschule	275	Rektorin/Rektor	A 14

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der offenen Ganztagsschule, Erfahrungen in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Hinweise: Jahrgangskombinierte Klassen an der Schule, Kooperationsklassen an der Schule

Zur Beachtung:

- Die Ausschreibungen erfolgen vorsorglich und vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen.
- Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
- 3. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungsbzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler	Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe und Amtszulage
bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A $14 + AZ^1$ A $13 + AZ^2$
mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A $14 + AZ^{1}$ A $13 + AZ^{2}$ A $13 + AZ^{1}$

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

Amtszulagen (Stand: 01.03.2015): $AZ^1 = 190,13 \in / AZ^2 = 245,51 \in$

- 4. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 5 P7010.1 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.
 - In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen) der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämter Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende Verwendungseignung vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der Bewertungsstufe vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.
- 5. Eine Beförderung ist erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
- 6. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
- 7. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
- 8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
- 9. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern nur um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern nur um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer

- erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
- 10. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
- 11. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
- 12. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist.
 Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.
 Dazu ist im Formular "Bewerbung auf eine Funktionsstelle" eine entsprechende Erklärung abzugeben; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.
- 13. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.

14. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **20. Januar 2016.**
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **25. Januar 2016.**
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **29. Januar 2016.**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte zusätzlich das Formblatt "Bewerbung auf eine Funktionsstelle".

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A im Formblatt: "Qualifikation von Führungskräften" und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Beide Formblätter finden Sie unter der angegebenen Internetadresse.

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayreuth

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Bayreuth, ist zum Schuljahr 2016/2017 eine Planstelle (A 13) zu besetzen.

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Förderlehrers (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung im Sinn des Art. 22 Abs. 2 und 4 LlbG gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- I. und II. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung, nach Möglichkeit auch mit Wahrnehmung von Funktionen
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Primarstufe
- Qualifikation in den Bereichen Deutschdidaktik und Deutsch als Zweitsprache

Erwünscht sind:

- Erfahrungen in der Förderlehrer- bzw. Lehrerausbildung und in der Lehrerfortbildung
- Erfahrungen in inhaltlichen und organisatorischen Konzeptentwicklungen

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit auf dem Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 19. Februar 2016 auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2015 Gz. 40.2-0312-1/16

Der Bayerische Ministerrat hat am 22.05.2001 zur Thematik "Innovationen im Schulbereich" eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Dazu zählt auch die Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung. Hierdurch sollen die Möglichkeiten zur Gestaltung des Schulprofils verbessert werden.

Das in den letzten Jahren erprobte Verfahren wird im Regierungsbezirk Mittelfranken auch für das Schuljahr 2016/17 durchgeführt. Dabei gilt Folgendes:

- Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2016/17 ein gesicherter Lehrerbedarf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt oder für das Schuljahr 2016/17 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.
- Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor.

Dabei ist das folgende Formblatt zu verwenden: "Erfassung einer freien Schulstelle"

(http://www.regierung.mittelfranken. bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_057_Erfas-sung_Schulstelle.doc)

Die Ausschreibung muss das konkrete Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle enthalten (vor allem: Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum voraussichtlichen Stundenumfang).

Beispiele für das Anforderungsprofil: "Lehrbefähigung Englisch", "Lehrbefähigung Sport (w)", "Lehrerlaubnis für Schwimmen", "Religion (kath.)", "Vorrang hat Sport" oder "gute EDV-Kenntnisse", "Multimedia-Einsatz", "Übernahme der Systembetreuung" ...

Nach Prüfung durch die Regierung wird diese Stelle dann im Mittelfränkischen Schulanzeiger ausgeschrieben.

 Die an der ausgeschriebenen Stelle interessierten Lehrkräfte richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der Schulleiterin/des Schulleiters der derzeitigen Einsatzschule, an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dabei ist das folgende Formblatt zu verwenden:

"Bewerbung um eine im Mittelfränkischen Schulanzeiger ausgeschriebene Lehrerstelle (nicht Beförderungsstelle) -2016/2017 VS/L"

(http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_055_VS-L.doc)

Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

- 4. Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe gegen eine Versetzung, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.
- 5. Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Fahrtkostenerstattung (2. Klasse) bzw. Wegstreckenentschädigung wird zugesagt. Bei Benutzung des privateigenen Pkws werden pro gefahrenen Kilometer 0,25 € gezahlt. Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen (Dienststelle Ansbach, Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zwecke eines Informationsbesuchs keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen kann.

 Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung.

Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. Bewerbungsvoraussetzungen
Auf die ausgeschriebenen Stellen können
sich nur Lehrkräfte aus dem Grund- und
Mittelschuldienst bewerben, die im kommenden Schuljahr 2016/17 zu Schuljahresbeginn sicher zur Dienstleistung in
Mittelfranken zur Verfügung stehen.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Qualifikationsprüfungen 2016,
- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,

- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten,
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern,
- Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schularten.

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2016/17 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der März-Ausgabe 2016 des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis

31.01.2016

Eingang von Bewerbungen beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt bis 31.03.2016

Weiterleitung der Bewerbungen an das Zielschulamt bis 14.04.2016

Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis 02.05.2016

Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis 14.05.2016

Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von Mittelfranken, falls eine schulamtsübergreifende Versetzung notwendig ist, bis 31.05.2016

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Frei werdende Stellen der Schulaufsicht

Frei werdende Stellen der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern werden **ausschließlich** im Amtsblatt (**Beiblatt**) des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben (https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbl) Das Staatsministerium legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung - auf dem Dienstweg - an die jeweils für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Regierung fest.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind ggf. einzureichen:

- a) aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang
- c) tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs/der bisherigen dienstlichen Verwendung mit entsprechenden Zeitangaben
- d) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- e) ggf. weitere Unterlagen (z.B. Veröffentlichungen fachlicher Art, EDV-Kompetenzen)

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Unterfranken

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz

http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern

http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Prüfungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2016 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2015 Gz: 40.2 - 5195 - 3/16

Staatliche Schulämter Seminarleitungen Leitungen der Grund- und Mittelschulen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermine

Die Kolloquien finden an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 5. April 2016

(Prüfungsorte: Niederndorf, Treuchtlingen)

Mittwoch, 6. April 2016

(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)

Donnerstag, 7. April 2016

(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)

Freitag, 8. April 2016

(Prüfungsort: Heilsbronn)

jeweils von 07:50 Uhr bis 18:30 Uhr.

Prüfungsorte

Die Kolloquien werden an drei verschiedenen Orten durchgeführt:

- Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn, Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn, für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
 - Stadt und Landkreis Ansbach
 - Landkreis Fürth
 - Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
 - Stadt Nürnberg

2. Kulturzentrum Forsthaus Treuchtlingen,

Am Schlossberg 1, 91757 Treuchtlingen, für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt Schwabach und Landkreis Roth
- Landkreis Nürnberger Land
- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- Stadt Nürnberg

3. Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf, Schulstraße 19, 91074 Herzogen-

aurach-Niederndorf, für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt Erlangen
- Stadt Fürth
- Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Stadt Nürnberg

Besondere Hinweise

Den Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmern wird ihr Einzeltermin (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Auf §§ 9, 12, 13 und 19 LPO II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss wird ausdrücklich hingewiesen. Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **12.02.2016** dem Prüfungsamt der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen können über die normalen vierteljährlichen Sammelanträge geltend gemacht werden.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Renate Schubert Ltd. Regierungsschuldirektorin Leiterin des Prüfungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2016 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2015 Gz. 40.2-5195-3/16

Staatliche Schulämter Seminarleitungen Leitungen der Grund- und Mittelschulen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Die Leiterin des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

- Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 20 Minuten) werden in Fürth an der Mittelschule Soldnerstraße (Soldnerstr. 60, 90766 Fürth) durchgeführt.
- Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 17.05.2016, früh, und enden am Freitag, 20.05.2016, nachmittags.
- Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
- 4. Die Prüfungspläne hängen ab Dienstag, 17.05.2016, an der Mittelschule Soldnerstraße in Fürth im Eingangsbereich aus.

- 5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
- Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
- Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens 1. August 2016 einzureichen.
- Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Renate Schubert Ltd. Regierungsschuldirektorin Leiterin des Prüfungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken

Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2016 nach ZAPO/FLII und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2016 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2015 Gz. 40.2-5196-1/16

Staatliche Schulämter Seminarleitungen Leitungen der Grund- und Mittelschulen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin:

Die schriftliche Prüfung aus dem Gebiet der Pädagogik (§ 18 Abs. 1 FPO II) bzw. die schriftliche Prüfung aus den Bereichen Erziehung und Unterricht (§ 12 ZAPO/FöL II) sind am Montag, 21. März 2016 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss, Raum 339 - Alte Bibliothek) abzulegen.

Besondere Hinweise:

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich anhand eines Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen und sich zur Verlosung der Arbeitsplätze am Montag, 21. März 2016 ab 07:15 Uhr am Eingang zum Prüfungslokal einzufinden. Um 08:10 Uhr müssen die Plätze im Prüfungsraum eingenommen sein.

Auf §§ 6, 8, 9,15 ZAPO/FL II bzw. §§ 7, 17 ZAPO/FöL II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss und zur Fertigung der schriftlichen Prüfung wird ausdrücklich hingewiesen. Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **12.02.2016** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis 1. Juli 2016 einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Renate Schubert Ltd. Regierungsschuldirektorin Leiterin des Prüfungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2016 nach FPO II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2016 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2015 Gz. 40.2-5196-1/16

Staatliche Schulämter Seminarleitungen Leitungen der Grund- und Mittelschulen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Die Leiterin des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

- Die zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 30 Minuten) werden in Fürth an der Mittelschule Soldnerstraße (Soldnerstr. 60, 90766 Fürth) durchgeführt.
- Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 17.05.2016, früh, und enden am Freitag, 20.05.2016, nachmittags.
- Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 11 ZAPO/FL II bzw. § 14 ZAPO/FöL II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
- 4. Die Prüfungspläne hängen ab Dienstag, 17.05.2016, an der Mittelschule Soldnerstraße in Fürth im Eingangsbereich aus.
- 5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 8 ZAPO/FL II bzw. § 7 ZAPO/FöL II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

- Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
- Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens
 1. August 2016 einzureichen.
- Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Renate Schubert Ltd. Regierungsschuldirektorin Leiterin des Prüfungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2016; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2015 Gz. 40.2 - 5195 - 3/16

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6 - 4/174 930 können Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung bzw. Qualifikationsprüfung Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung und die Beobachtungen der Einsatzschule nehmen.

Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge auf Einsichtnahme müssen bis 16.06.2016 dem Prüfungsamt vorliegen. Der Tag der Einsichtnahme wird schriftlich mitgeteilt. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden. In der Zeit vom 11.07.2016 bis 12.07.2016 können die Prüfungsunterlagen an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss, Raum 339 – Alte Bibliothek) eingesehen werden. Die Einsichtnahme beginnt pünktlich um 14:30 Uhr mit einer Belehrung und endet 60 Minuten später.

Um pünktliches Erscheinen zur Belehrung wird gebeten. Parkmöglichkeiten bestehen an der B 14 auf dem Parkplatz Hofwiese oder im Parkhaus des Brückencenters.

Die Einsichtnahme findet ausschließlich am 11.07.2016 bzw. 12.07.2016 statt. Ersatztermine werden nicht angeboten.

Renate Schubert Ltd. Regierungsschuldirektorin Leiterin des Prüfungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken

Aus-/Fort- und Weiterbildung

Fernstudium "Katholische Religionslehre" für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. November 2015, Az. III.3-BP7160.1-4b.134 881 (KWMBeibl. Nr. 15*/2015, Seite 293*)

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für "Katholische Religionslehre" bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grundschulen, Mittelschulen oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung. Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- Fünf bis zehn Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2016, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der **31. Januar 2016.**

Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

Herbert Püls, Ministerialdirektor

Weitere Informationen

Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2016/17; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 03. Dezember 2015 Gz. 40.2/41-0321-1/16

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2016/17 eine Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Regierungsbezirks zu beantragen.

Der Antrag ist ausschließlich mit einem der neu überarbeiteten Vordrucke zu stellen:

- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (Grund-/Mittelschule) - 2016/2017 VS"
- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (Förderschule) - 2016/2017 FÖS"
- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (von Grund-/Mittelschule an Förderschule) - 2016/2017 VS/FÖS"
- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (von Förderschule an Grund- oder Mittelschule) - 2016/2017 FÖS/VS"

Das jeweilige Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/serv5000bereich4.htm

Es wird gebeten, Folgendes zu beachten:

- Lehrkräfte an Grund-/Mittelschulen, die innerhalb des derzeitigen Schulamtsbereichs an eine andere Grund-/Mittelschule versetzt werden möchten, also keinen Wechsel des Schulamtsbezirks anstreben, sind hiervon nicht betroffen. Über schulamtsinterne Versetzungen entscheidet das Staatliche Schulamt.
- Eine Versetzung ist nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird. Lehrkräfte, die für das Schuljahr

- 2016/17 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- Im Versetzungsantrag sind verbindliche Angaben über den im angestrebten Schulamtsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Anmerkung:
 - Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2016/17 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis spätestens 31. März 2016 der Regierung von Mittelfranken Sachgebiet 43 vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr 2016/17 ist daher eine Kopie dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk beizufügen.
- 4. Es genügt die Vorlage eines Versetzungsantrags, auf dem gegebenenfalls die Versetzungswünsche in verschiedene Schulamtsbezirke (Bereich Grundschule/ Mittelschule) bzw. an verschiedene Schulen (Förderschulbereich) vermerkt werden. Alle Versetzungswünsche werden geprüft.
- 5. Lehrkräfte an Grund-/Mittelschulen werden gebeten, ihren Versetzungsantrag (Formblatt, dreifach) auf dem Dienstweg beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt, möglichst sofort, spätestens bis 31. März 2016, einzureichen.
- Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke werden gebeten, ihren Versetzungsantrag (Formblatt, dreifach) der derzeitigen Schulleitung, möglichst sofort, spätestens bis 31. März 2016, vorzulegen.
- Das Staatliche Schulamt (Bereich Grundschule/Mittelschule) bzw. die Schulleitung (Förderschulbereich) überprüft die im Versetzungsantrag gemachten Angaben, vervollständigt diese ggf. und leitet zwei Exemplare des Antrags (ggf. mit Anlagen) zeitnah, spätestens bis 14. April 2016

an die Regierung von Mittelfranken weiter (keine Sammelvorlage!).

- In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.
- Es ist beabsichtigt, alle Versetzungen bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 durchzuführen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien zugestellt werden können.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2016/17; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 03. Dezember 2015 Gz. 40.2/41-0321-8/16

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung in Bayern Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Grundschulen, Mittelschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Bei geplanter Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie **spätestens am 1. Juni 2016** erfolgte. Der Nachweis hierüber (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) muss bis **spätestens 7. Juni 2016** bei der Regierung eingegangen sein. Eine Eheschließung nach dem 1. Juni 2016 kann in der Regel für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern so behandelt wie die verheirateter Lehrkräfte, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen.

1. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) über die Schulleitung beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, spätestens bis 5. März 2016 ein.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Anträge möglichst zeitnah, spätestens bis 19. März 2016 zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Der Antrag ist ausschließlich mit dem neu überarbeiteten Formblatt "Antrag auf Versetzung von Mittelfranken in einen anderen Regierungsbezirk (Grund-/Mittelschule) - 2016/2017 VS/BY" zu stellen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden unter

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_042_VS-BY.doc

2. Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke

Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) möglichst sofort, **spätestens bis 5. März 2016** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst zeitnah, spätestens bis 19. März 2016 zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Der Antrag ist ausschließlich mit dem neu überarbeiteten Formblatt "Antrag auf Versetzung von Mittelfranken in einen anderen Regierungsbezirk (Förderschule) – 2016/2017 FÖS/BY" zu stellen.

Das Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40 2 039 FOS-BY.doc

3. Zur allgemeinen Beachtung

- a) Die Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2016/17 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- b) Im Falle einer Versetzung entscheidet die aufnehmende Regierung darüber, welchem neuen Schulamtsbezirk (Bereich Grund-/Mittelschulen) bzw. welcher neuen Schule (Bereich Förderschulen) die Antragstellerin/der Antragsteller zugewiesen wird.
- c) Im Versetzungsantrag sind verbindliche Angaben über den im angestrebten Regierungsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) anzugeben. Anmerkung: Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach

Art. 88 BayBG und Art. 89 BayBG bzw.

jahr 2016/16 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2016** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beizufügen.

analog § 11 TV-L sind für das Schul-

- d) Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk ist für jeden gewünschten Regierungsbezirk ein gesonderter Antrag zu stellen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche wie im Formblatt angegeben zu kennzeichnen (Erstwunsch/Zweitwunsch).
- e) Parallel zum Versetzungsantrag in einen anderen Regierungsbezirk kann selbstverständlich auch ein Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den "nachrangigen" Antrag (... auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens) bearbeiten.

4. Weitere wichtige Hinweise:

- Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis spätestens 1. Mai 2016 vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- Auf dem jeweiligen Antragsformular befindet sich u. a. folgender Passus zum Ankreuzen:
 - "

 Sollte die Versetzung in einen der angegebenen Schulamtsbezirke nicht möglich sein, bin ich mit jedem anderen Schulamtsbezirk innerhalb des Regierungsbezirks einverstanden" (vgl. Formular für den Bereich Grund-/Mittelschule) bzw. "

 Sollte die Versetzung an einen der angegebenen Dienstorte nicht möglich sein, bin ich mit jedem anderen Dienstort innerhalb des Re-

gierungsbezirks einverstanden" (vgl. Formular für den Bereich Förderschule). Werden hierzu keine Angaben gemacht bzw. wird die Passage nicht angekreuzt, wird damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass ein Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk vorgezogen wird, falls der Einsatzwunsch nicht zu realisieren ist.

 Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Bewerbung um Einstellung zum Schuljahr 2016/17;

Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer 2016, Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerber, Freie Bewerberinnen/Freie Bewerber (Bereich Grundschule, Mittelschule und Förderschule)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2015 Gz. 40.2/41-0321-7/16

Für die Einstellung zum Schuljahr 2016/17 in den staatlichen Grundschuldienst, Mittelschuldienst und Förderschuldienst (Bewerbung von Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern, Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerbern und Freien Bewerberinnen/Freien Bewerbern) gilt Folgendes:

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2016 (Lehramt Grundschule, Lehramt Mittelschule, Fachlehrer, Förderlehrer) verwenden hierbei das Formblatt "Prüfungsteilnehmer - Erklärung zur Einstellung - 2016/17 Prf/VS" (http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_012_Prf_VS.doc). Die Bewerbung ist der Regierung über das Staatliche Schulamt bis spätestens 30. April 2016 vorzulegen.

Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber aus dem Bereich der Grundschulen und Mittelschulen (Lehramt Grundschule, Lehramt Mittelschule, Fachlehrer E/G, Förderlehrer) bewerben sich mit der "Jährlichen Bereitschaftserklärung" und mit dem Beiblatt "Erklärung zur Rückmeldung aus der Warteliste - 2016/2017 WL/VS"

(http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40 2 115 WL-VS.doc). Die beiden Vordrucke müssen bei der Regierung bis spätestens 30. April 2016 eingehen.

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zweiten Staatsprüfung 2016 für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben sich bis 15. April 2016 mit dem "Fragebogen für Studienreferendare". Bewerberinnen/Bewerber aus den Wartelisten legen eine "Jährliche Bereitschafts
 - listen legen eine "Jährliche Bereitschaftserklärung" zusammen mit dem "Beiblatt zur Bereitschaftserklärung Lehramt für Sonderpädagogik" bis spätestens 30. April 2016 vor.
- 3. Freie Bewerberinnen/Freie Bewerber (Absolventen früherer Prüfungsjahrgänge mit bayerischer Anstellungsprüfung/Qualifikationsprüfung bis zur Note 3,50, die nicht auf einer Warteliste geführt werden, sowie Lehrkräfte aus den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Lehrertauschverfahrens bzw. aus einem anderen Staat der Europäischen Union und Staaten i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c BeamtStG):
 - a) Freie Bewerberinnen/Freie Bewerber können sich bei den Regierungen bis zum 20. Mai 2016 um Einstellung in den staatlichen Grund- und Mittelschuldienst bewerben (Lehrer, Fachlehrer und Förderlehrer). Entsprechende Hinweise und ein Bewerbungsformular befinden sich auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt40_2_6.htm
 - b) Freie Bewerberinnen/Freie Bewerber können sich beim Staatsministerium oder bei den Regierungen bis zum 13.
 Mai 2016 um Einstellung in den staatli-

chen **Förderschuldienst** bewerben (Lehrkräfte für Sonderpädagogik). **Der Bewerbung ist ein <u>Fragebogen</u> beizufügen**, der bei der Regierung von Mittelfranken (Ltd. RSchD Gerhard Kleindiek, Tel.: 0981 53-1305, PC-Fax: 0981 53-5305,

<u>gerhard.kleindiek@reg-mfr.bayern.de</u>) angefordert werden kann.

c) Bei Lehrkräften, die ihre Staatsexamen nicht in Bayern abgelegt haben, muss der Bewerbung ein Verfahren zur Anerkennung der Lehramtsbefähigung vorausgegangen sein. Hierbei müssen sowohl die Lehramtsbefähigung anerkannt als auch die Voraussetzungen für die Einstellung in den staatlichen Schuldienst festgestellt worden sein. Der Bewerbung ist daher eine Kopie der Anerkennung der Lehramtsbefähigung beizugeben. Informationen zur Anerkennung von Lehramtsqualifikationen und welche Behörde für welches Lehramt zuständig ist, sind auf der des Kultusministeriums Homepage einzusehen http://www.km.bayern.de/ lehrer/zeugnisanerkennung/ lehramtsqualifikationen.html

4. Zur Beachtung:

- Die unter Nr. 1 und 2 genannten Bewerberinnen/Bewerber werden zusätzlich informiert.
- Bewerberinnen/Bewerber, die z. B. bei einem kommunalen Schulträger oder in einem anderen Bundesland im staatlichen Schuldienst unbefristet beschäftigt sind, müssen ihren Bewerbungsunterlagen eine zum Einstellungstermin 2016/17 (12.09.2016) gültige Freigabeerklärung ihres derzeitigen Dienstherrn beigeben.

Eine solche Freigabeerklärung ist auch erforderlich, wenn eine unbefristete arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger besteht (Freigabeerklärung des Arbeitgebers, nicht der Schulleitung).

- Lehramtsbewerberinnen/Lehramtsbewerber werden in der Warteliste grundsätzlich dem Regierungsbezirk zugeordnet, in dem sie die Zweite Staatsprüfung bzw. Qualifikationsprüfung abgelegt haben.
- Die Regierung erfasst die Einsatzwünsche der Bewerberinnen und Bewerber.
 Es besteht kein Anspruch auf Einstellung im Regierungsbezirk Mittelfranken.
 Die Einstellungen erfolgen bedarfsgerecht in ganz Bayern.
- Über Anträge von Prüflingen und Wartelistenbewerbern (Bereich Grund- und Mittelschule) auf Einstellung in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk entscheiden die beteiligten Regierungen nach Bekanntgabe der Einstellungsvoraussetzungen. Die Einstellungen erfolgen bedarfsgerecht in ganz Bayern.
- Prüflinge und Wartelistenbewerber, die keine Beschäftigung erhalten haben aber einem anderen Regierungsbezirk zugeordnet werden möchten, verbleiben in dem Regierungsbezirk, in dem sie die Zweite Staatsprüfung bzw. Qualifikationsprüfung abgelegt haben. "Umschreibungen" in der Warteliste erfolgen nicht.
- Prüflinge und Wartelistenbewerber, die einen befristeten Arbeitsvertrag - ohne Zusage einer Verbeamtung - in einem anderen Regierungsbezirk als dem erhalten haben, in dem sie die Zweite Staatsprüfung abgelegt haben, bleiben ebenso dem ursprünglichen Regierungsbezirk zugeordnet.
- Eine Eheschließung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 1. Juni 2016 erfolgte. Der Nachweis hierüber (Kopie der Heiratsurkunde) muss bis spätestens 7. Juni 2016 bei der Regierung eingehen. Eine Eheschließung nach dem 1. Juni 2016 kann für das laufende Verfahren grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Änderung der Bekanntmachung zu den freien Bewerbungsverfahren für die Einstellung in den Schuldienst eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2016; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Dezember 2015 Gz. 40.2-0321-4/16

Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. November 2015 Gz. 40.2-0321-4/16 (MFrSchAnz Nr. 12/2015, Seite 213) wird wie folgt geändert:

- Nr. 2 Buchst. a) Satz 1 erhält folgende Fassung
 - "Außerbayerische Lehrkräfte, die über eine Anerkennung der Lehramtsbefähigung inklusive Vergleichsnote durch das Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen (ab 2016 muss die Anerkennung der Lehramtsbefähigung bei der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern beantragt werden, Briefanschrift: Postfach 402040, 80720 München), können sich im Rahmen einer freien Bewerbung bis spätestens 20. Mai 2016 bei den Regierungen für eine Einstellung in den bayerischen staatlichen Grundschul- oder Mittelschuldienst (Lehrer, Fachlehrer, Förderlehrer) bewerben."
- 2. Nr. 2 Buchst. b) Satz 3 erhält folgende Fassung

"Ein (formloser) Antrag mit entsprechenden Unterlagen (lückenloser tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Anerkennung der Lehrbefähigung, Freigabeerklärung des Dienstherrn, falls derzeit ein Arbeitsverhältnis besteht …) muss bis spätestens 13. Mai 2016 beim Staatsministerium oder bei den Regierungen eingehen. Der Bewerbung ist außerdem ein Fragebogen beizufügen, der ggf. bei der Regierung von Mittelfranken (Ltd. RSchD Gerhard Kleindiek, Tel.: 0981 53-1305, PC-Fax: 0981 535305, gerhard.kleindiek@regmfr.bayern.de) angefordert werden kann."

Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen sowie Schulen für Kranke; Antragstellung für das Schuljahr 2016/17

An die termingerechte Vorlage von Anträgen auf Beurlaubung nach Art. 89 BayBG (familienpolitische Beurlaubung) und nach Art. 90 BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung) sowie von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit), nach Art. 88 Abs. 4 BayBG (Teilzeit in Form des Freistellungsmodells), nach Art. 89 BayBG (familienpolitische Teilzeit) und nach Art. 91 BayBG (Altersteilzeit) für das kommende Schuljahr 2016/17 wird vorsorglich erinnert.

Dies betrifft auch Anträge von Beschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag (Beurlaubung nach § 28 TV-L und Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TV-L in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften).

- Die verbindlichen Anträge nach Nr. 1 müssen bei der Regierung von Mittelfranken (Sachgebiet 43) bis spätestens 31. März 2016 eingehen. Die Anträge sind auf dem Dienstweg zu stellen, d.h. über das derzeit zuständige Staatliche Schulamt (Personal an Grundschulen und Mittelschulen) bzw. über die derzeitige Schulleitung (Personal an Förderschulen/ Schulen für Kranke).
- Wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit wird gebeten, die Hinweise und Termine auf der Rückseite des "Antrags auf Gewährung von Elternzeit" zu beachten: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/download/43 003 elternzeit.doc

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin



9. SchulKinoWoche Bayern – Unterricht im Kinosaal!

Vom 14. bis 18. März 2016 haben Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Jahrgangsstufen erneut die Gelegenheit, sich bayernweit in 100 Kinos mit dem Leitmedium Film - seinen Geschichten, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen - auseinanderzusetzen. Auf dem Stundenplan steht ein vielfältiges Programm aus künstlerisch wertvollen und lehrplanrelevanten Spiel-, Animationsund Dokumentarfilmen sowie Filmklassikern. In Kino-Seminaren hat das junge Publikum die Möglichkeit, Filmschaffende und Fachexperten hautnah vor Ort zu erleben und einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Landesweite Lehrerfortbildungen bereiten vorab gezielt auf den didaktisch sinnvollen Filmeinsatz im Unterricht vor. Begleitmaterialien zur Vor- und Nachbereitung des Kinobesuchs ergänzen das Angebot zur Medienkompetenzförderung. Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort bis zum 5. Februar 2016 möglich! Die lokalen Filmprogramme werden Anfang Januar online veröffentlicht. Die Anmeldefrist für Filmvorstellungen endet am 26. Februar 2016!

Mehr unter:

http://www.schulkinowoche.bayern.de/

Tagung "Identität & Geschlecht"

aus der Reihe "Bildungschancen durch Diversity-Kompetenz"

Freitag, 26. Februar 2016, 09:00 - 17:30 Uhr Erlangen, Universität Erlangen-Nürnberg

Alle zwei Jahre organisieren das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) sowie das Büro für Gender und Diversity der FAU an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) die Tagungsreihe "Bildungschancen durch Diversity-Kompetenz". 2016 steht das Thema "Identität und Geschlecht" im Mittelpunkt.

Die Tagung, die sich an Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Erzieherinnen/Erzieher richtet, bietet ihren Gästen ein breites Angebot an Vorträgen und Workshops.

Beim "Öffentliche Forum" am späten Nachmittag mit dem Titel "Sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als pädagogische Herausforderung" sind auch Gäste willkommen, die nicht an der gesamten Tagung teilnehmen konnten.

Weitere Informationen (Tagungsprogramm, Anmeldung, Kosten etc.) finden Sie unter www.zfl.fau.de/bildungschancen

Ansprechpartnerin: Dr. habil. Birgit Hoyer, Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Universität Erlangen-Nürnberg, Bismarckstr. 1, 91054 Erlangen, birgit.hoyer@fau.de, Tel.: 09131 8522661.

6. Bayerische Schultheatertage für Grund-, Mittel- und Förderschulen

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. bis 14. Juli 2016 in Bayreuth

Motto "Theater bewegt"

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veranstaltet die Regierung von Oberfranken in enger Zusammenarbeit mit PAKS, dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e. V., vom 11. bis 14. Juli 2016 die 6. Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Sie stehen unter dem Motto "Theater bewegt" und finden in Bayreuth statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen Theaterstücke zur Aufführung gebracht werden, die im Unterricht oder in Theater-/Tanz-AGs der Schulen erarbeitet werden. Die Veranstaltung besitzt keinen Wettbewerbscharakter, sie versteht sich vielmehr als Festival, das der Begegnung von Theatergruppen aus unterschiedlichen Schularten und dem Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedeutung und Weiterentwicklung des Schultheaters dienen soll.

Lehrerinnen und Lehrern werden theaterpädagogisch orientierte Werkstätten angeboten. Dafür stehen erfahrene Referentinnen und Referenten des "Pädagogischen Arbeitskreises Schultheater" (PAKS) zur Verfügung. Die Theatertage dienen somit auch der Fortbildung der Lehrkräfte.

Die Unterbringung und Verpflegung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt in der Jugendherberge Bayreuth.

Teilnahme:

Zu den 6. Bayerischen Theatertagen 2016 erhält aus jedem Regierungsbezirk Bayerns mindestens eine Spielgruppe eine Einladung. Die Auswahl der Stücke erfolgt vor allem nach dem Kriterium, einen möglichst repräsentativen Überblick über die verschiedenen Formen des Schultheaters an Grund-, Mittelund Förderschulen spiegeln zu können. Als Richtzahl für die Größe einer Theatergruppe

gilt die Zahl 15. Eine nur zeitweise Teilnahme einzelner Gruppen am Festival ist nicht vorgesehen.

Im Anhang finden Sie das Anmeldeformular, das Sie bitte bis 24. Februar 2016 an eine der vermerkten Adressen schicken. Mit der Anmeldung zeigen Sie Interesse mit Ihrer Gruppe an dem Festival teilzunehmen. Bei fristgerechter Einsendung erhalten Sie dann die Bewerbungsunterlagen mit den geforderten Projektangaben.

Über eine rege Beteiligung an den 6. Theatertagen würden wir uns sehr freuen!

Edgar Kleinlein und Susanne Bonora (Regionale Ansprechpartner von PAKS)
Alexander Wunsch, Regierungsschulrat (Fachliche Organisation)

Schulstempel der Bewerbungsschule

Datum

24. Februar 2016

(Einsendeschluss, gerne früher!)

Edgar Kleinlein Meranierweg 5 96110 Scheßlitz Tel. 09542 7390

edgar.kleinlein@t-online.de verwaltung@mittelschule-schesslitz.de

Anmeldung

zu den

Fax (Schule): 09542 921096

6. Bayerischen Schultheatertagen

der Grund-, Mittel- und Förderschulen vom Montag, 11. Juli 2016 bis Donnerstag, 14. Juli 2016 in Bayreuth/Oberfranken

Name	Vorname	Privata	nschrift	Telefon (privat)
		Straße/Nr.	PLZ/Ort	
				Handy
				E-Mail (privat)
Name der Schule	Regierungs- bezirk	Diensta	ınschrift	Telefon (dienstl.)
		Straße/Nr.	PLZ/Ort	
				Fax (dienstl.)
				E-Mail (dienstl.)

Titel des Theaterstücks: (Uns ist klar, dass Ihr Theaterprojekt erst in den Anfängen steckt, deshalb genügt auch ein Arbeitstitel!)						
Voraussichtliche Anzahl der Spieler	Alter der Spieler	Theaterform (personal, figural,)	Voraussichtliche Dauer der Aufführung (Maximal 45 Min.)			

Unterschrift des Spielleiters, der Spielleiterin

...und so geht's weiter: • bis Freitag, 08.04.2016

Einsendung eines aussagekräftigen Bewerbungsvideos (Probenaufnahmen möglich; besser ist ein Video über das ganze Stück)

und Erläuterung des Theaterprojekts

(bitte Projektliste ausfüllen und beifügen)

bis Freitag 15.04.2016

Auswahl der Gruppen durch die Jury (Zusammensetzung: Regierung von Ofr. und Mitglieder von PAKS)

Donnerstag 28.04.2016

Besprechung mit den ausgewählten Spielleitern in Bayreuth (Diesen Termin wg. Dienstreise, Vertretung etc. bitte vormerken!)

Frohes Schaffen! In Vorfreude auf viele interessante Stücke Edgar Kleinlein und Susanne Bonora

Nichtamtlicher Teil

5. Bayerischer Förderlehrertag der KEG

am 11. März 2016 von 9:15 Uhr bis 16:00 Uhr im Kolpinghaus in Regensburg (Adolf-Kolping -Straße 1) mit dem Motto:

"Förderlehrkräfte – kooperative Lernbegleiter"

Programm

bis 09:00 Uhr Ankommen mit Verlagsaus-

stellung

09:15 Uhr Anmeldung in den Work-

shop-Räumen

09:30 Uhr Workshops 12:00 Uhr Mittagspause 13:30 Uhr Workshops

16:00 Uhr Ende der Veranstaltung

Workshopangebote

"Kinder, habt ihr das gehört?"- Vom Hören, dem vernachlässigten Sinn

Kreative Wortschatzarbeit mit dem Schwerpunkt "Verben"

Meine Welt – Deine Welt, Philosophieren in der Schule

Erleben Sie die Wirkung und Kraft Ihrer Sprache ganz neu!

"Thealimuta" (Theater – Lieder – Musik – Tanz) – Motivationsschub im schulischen Alltag

Umgang mit Rechenschwäche in der Mittelschule

Lesegeläufigkeit als Baustein des Textverstehens

Hilfe bei Lern- und Verhaltensstörungen

Kostenbeitrag

für KEG-Mitglieder: 8,00 € (FöL) / 0,00 € (FöL

-Anwärter/Studierende)

für Nichtmitglieder: 16,00 € (FöL) / 8,00 €

(FöL-Anwärter/Studierende)

Anmeldung

Bitte ab 11.01.2016 bis spätestens 21.02.2016 über das Internet unter www.keg-bayern.de!

Jede Schule bekommt zusätzlich per E-Mail am 11.01.2016 eine Einladung mit Workshop-Beschreibungen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist damit

einverstanden, dass den am Förderlehrertag 2016 teilnehmenden staatlichen Förderlehrerinnen und Förderlehrern für Freitag, 11. März 2016 Dienstbefreiung gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass durch die Dienstbefreiung kein Unterricht ausfällt und die Vertretung sichergestellt ist.

Fortbildungsprogramm der BLLV-Akademie

Ab sofort können sich Interessenten über Fortbildungen der BLLV-Akademie im Jahr 2016 informieren. Sowohl in den Seminaren als auch im SchiLF-Angebot wird Bewährtes mit aktuellen und neuen Themen kombiniert.

Ausführliche Informationen unter www.akademie.bllv.de

Rezensionen

Hiebl, Petra; Seitz, Stefan (Hrsg.): Wegweiser Schulleitung

Buch mit Kopiervorlagen auf CD-ROM. Cornelsen - Scriptor, Berlin, 2014, DIN A-4, 224 Seiten, 29,95 €

"Suchen Sie die perfekte Unterstützung und Entlastung für Ihren Schulalltag? – Sie finden diese im Wegweiser Schulleitung!" So könnte der Slogan lauten, mit dem dieses Buch mit Kopiervorlagen auf CD-ROM beworben werden könnte.

Das Werk ist als Leitfaden für Schulleitungen aller Schulformen erstellt, in dem wichtige Infos, Praxistipps und Materialien zu folgenden Themenkomplexen zusammengestellt wurden:

- Zusammenarbeit mit Kollegium und Personal
- Führungskonzepte und Amtsantritt
- Personalentwicklung, Coaching und bedarfsorientiertes Fortbildungsmanagement
- Selbst- und Schulorganisation
- Unterrichtsqualität, Evaluation und Qualitätssicherung
- Netzwerke, Sponsoring

Dieser klar strukturierte Aufbau wird ergänzt durch ein zweiseitiges alphabetisch angeordnetes Register, das schnelle Orientierung und zielgenaue Hilfestellung ermöglicht. Auf der CD-ROM sind Checklisten und Musterschreiben zu Themen wie Projektmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Geschäftsverteilung, kollegiale Beratung als editierbare Vorlagen zu finden. Auch wichtige Linklisten, Adressen und Fortbildungsmöglichkeiten sind dort angegeben.

Die Autoren wenden sich mit dieser Publikation in erster Linie an Schulleiterinnen und Schulleiter. Ihr liegt die "... Vorstellung einer modernen Schule zugrunde, deren Schulleiter auf einen kooperativen Führungsstil vertraut." Deshalb sind innerhalb der Publikation viele Elemente der kooperativen Führung und der Delegation von Aufgaben enthalten. Die zentralen Aufgaben, die auf die Schulleitung heute zukommen, werden aufgezeigt.

Ich bin jedoch der Meinung, dass über die Aufgabenbereiche zur Schulentwicklung (Unterrichtsentwicklung, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung) ausgewählte Einheiten bzw. Themenkomplexe auch gut als theoretische Grundlage zur Arbeit im Seminar Verwendung finden könnten. Hier nur eine kleine Auswahl:

- Schulentwicklung Was ist das?
- Kommunikation
- Entwicklungsgespräche zu: Unterrichtskompetenz, Erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz
- Potenzialförderung
- Unterricht beurteilen Zielvereinbarungen, Handlungsvereinbarungen
- Qualität und Qualitätssicherung Unterrichtsmanagement
- Gesprächsführung
- Konfliktmanagement durch die richtige Gesprächsführung

Insgesamt ist der "Wegweiser Schulleitung" ein Handbuch, dessen Inhalte eine perfekte Unterstützung und direkten Einsatz im Schulalltag über die CD-ROM bieten. Es sollte sicherlich nicht nur in der Lehrer- oder Seminarbücherei stehen, sondern ein "privates Studienbuch" für an der Thematik interessierte Führungskräfte sein.

Hannelore Ferschl, Seminarrektorin, Grundschule

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 193. Ergänzungslieferung, 64,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 2001.193 CLV

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- 🖈 Überprüfung von Sportanlagen
- Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · ☎ 09 11/50 55 56 09 11/50 88 30

CD-ROM "Bayer. Schulrecht"

59. Ausgabe, 78,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 2031.59 CLV

Hartinger/Hegemer/Hiebel: Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung. 203. Ergänzungslieferung, 90,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 301.203 CLV

Hartinger/Rothbrust: Dienstrecht in Bayern II

Ergänzbare Sammlung zum Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. 146. Ergänzungslieferung, 84,24 €, Wolters Kluwer

Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 3002.146 CLV

Berufliches Schulwesen Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen.

Ergänzung Nr. 172 inkl. Online-Datenbank, 87,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 2004.172 CLV